

II-9489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.30.037/36-4/89

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe -- Durchwahl

Dat. 12.12.89

4347/AB

1989 -12- 20

zu 4404/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb.Manfred SRB
und Freunde betreffend gesetzwidrige Ausplünderung des
Reservefonds der Arbeitslosenversicherung durch den
Finanzminister mit Ihrer Einwilligung
(Nr. 4404/J)

Vorweg möchte ich feststellen, daß - wie die nachfolgenden Antworten zu den an mich gerichteten Fragen belegen - keine "gesetzwidrige Ausplünderung des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung" vorliegt. Die mit der 48.Novelle zum ASVG vorgenommene bzw. stufenweise vorgesehene Überweisung von insgesamt 4,9 Milliarden Schilling ist vielmehr zur Aufrechterhaltung des unser Sozialversicherungssystem besonders auszeichnendes Leistungsniveau erforderlich gewesen.

Zu Frage 1:

Was hat Sie veranlaßt, angesichts dieser Situation dem Bundesminister für Finanzen aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung 4,2 Milliarden Schilling zu "schenken" ?

- 2 -

Antwort:

Es war und ist nicht beabsichtigt, dem Bundesminister für Finanzen 4,2 Milliarden Schilling zu "schenken". Die Beträge des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung fließen vielmehr dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und nicht dem Bundesminister für Finanzen zu.

Bei einer Umschichtung zwischen einzelnen Sozialversicherungszweigen mit einem nahezu identen Personenkreis kann wohl kaum von einem "Geschenk" an irgendwen gesprochen werden.

Im übrigen erfolgt die Überweisung aus den Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung zur Abgeltung von Aufwendungen im Sinne des § 447 g Abs.3 lit.a ASVG für bereits zuerkannte Pensionsleistungen.

Zu Frage 2:

Welche Gegengeschäfte wurden Ihnen dafür vom Finanzminister angeboten (bitte um detaillierte Angaben) ?

Antwort:

Im Zusammenhang mit sozialpolitischen Erwägungen muß ich mich gegen den Ausdruck "Geschäft" oder gar "Gegengeschäft" verwahren, weshalb sich auch eine Beantwortung dieser Frage erübrigt.

- 3 -

Zu Frage 3:

Stimmen die Gerüchte, wonach einer dieser Gegengeschäfte die Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte betreffen soll ?

Antwort:

Nein !

Die Dotierung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte ist vielmehr Ergebnis der österreichischen Behindertenpolitik in der von der UNO ausgerufenen Dekade für Behinderte.

Zu Frage 4:

Durch welches Gesetz (bitte um genaue Gesetzesstelle) ist diese Großzügigkeit zulasten Dritter, wonach zweckgebundene Mittel aus der Arbeitslosenversicherung in das Finanzministerium transferiert werden, rechtlich abgedeckt ?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort der Frage 1 ausgeführt, wird nichts in das Bundesministerium für Finanzen transferiert. Die Zuständigkeit für alle Sozialversicherungsbereiche liegt bei mir und meinem Ressort, sodaß auch die rechtliche Deckung innerhalb des vom Plenum des Nationalrates beschlossenen 48. Novelle zum ASVG (Artikel VII, Abs.3) gegeben ist. Diese Novelle wurde im Nationalrat mit Stimmeneinhelligkeit, d.h. auch von den Abgeordneten des Grünen Klubs, beschlossen.

- 4 -

Zu Frage 5:

Genügt auch diesmal wieder ein Anruf eines Parteifreunden,
des, um bereits gegebene Zusagen zu brechen ?

Antwort:

Unterstellungen dieser Art weise ich auf das schärfste
zurück.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ressent".